

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. VL-33/2021
- öffentlich -

Fachbereich	Datum	Unterschrift Fachbereichsleiter
Stadtwerke Bad Saulgau	23.02.2021	

an die Geschäftsstelle Gemeinderat zur Behandlung in folgenden Gremien/Ortschaftsräten:

Beratungsfolge	Datum		Bemerkung
Technischer Ausschuss (gleichzeitig Stadtwerke, Abwasserentsorgung, Grundstücke, Umlegung)	18.03.2021	vorberatend nichtöffentlich	
Gemeinderat	25.03.2021	beschließend öffentlich	

Betrifft:

Grundsatzentscheidung über zukünftige produktneutrale Ausschreibung bei Baumaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss, dass künftig bei Vergaben für Baumaßnahmen,
RC-Baustoffen, die nach einem Qualitätssicherungssystem mit Güteüberwachung hergestellt sind und das Lieferwerk einer staatl. zugelassenen Gütegemeinschaft angehört (z.B. QRB Ostfildern) **der Vorzug gegeben wird**, sofern diese

- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,
- die technischen Lieferbedingungen und
- die vergaberechtlichen Bedingungen erfüllen und **dadurch die Wirtschaftlichkeit gewährleistet bleibt.**

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Bei Angelegenheiten, die eine Ortschaft betreffen:

Vorlage an Ortschaftsrat am	Stellungnahme der Ortsverwaltung:
--------------------------------	-----------------------------------

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Bemerkungen:
-----------------------------	-------------------------------	--------------

GESAMTKOSTEN der Maßnahme (Beschaffungs-, Her- stellungskosten) €	davon einmalige Ko- sten €	jährliche Kosten €	FINANZIERUNG Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf) €	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge) €
---	-------------------------------------	-----------------------	---	---

Mittelbereitstellung		HH-Stelle	Betrag €	Betrag Folgejahre: €
Haushaltsplan 201	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt			

Über-/außerplanmäßige Ausgaben

Betrag €	Deckung über HH-Stelle	<input type="checkbox"/> Mehreinnahmen	<input type="checkbox"/> Wenigerausgaben
-------------	------------------------	--	--

Freigabe durch Finanzverwaltung: Freigegeben _____

Mitzeichnung anderer Fachbereiche

Fachbereich	Datum:	Sichtvermerk

Vorgängerbeschlüsse

Datum	Gremium	Beschluss

Begründung:

Rechtliche Situation:

Das Land Baden-Württemberg hat mit Datum vom 17. Dezember 2020 das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreiWiG) verkündet.

Zweck des Gesetzes ist unter anderem die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft unter Berücksichtigung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.

Der Kreislaufwirtschaft dienen dabei unter anderem

- eine ressourceneffiziente, ressourcenschonende, schadstoffarme und abfallarme Produktgestaltung und Produktion,
- die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen,
- die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen für Produkte und Stoffe sowie
- eine an den Zielen der bestmöglichen Verwertung orientierte getrennte Erfassung von Abfällen.

Gemäß § 2 (3) Pflichten der öffentlichen Hand soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen der Vorzug gegeben werden, die

1. im Wege der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder mit Hilfe von Recyclingmaterialien und -verfahren hergestellt worden sind,
2. mit ressourcenschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind
3. sich durch besondere Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen
4. im Vergleich zu anderen gleichartigen Produkten zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen
5. sich in besonderem Maße zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung eignen oder
6. aus nachwachsenden, im Einklang mit Umweltbelangen angebauten Rohstoffen hergestellt sind.

(4) Im Rahmen der Vorbildfunktion sind bei der Ausführung nicht unerheblicher Baumaßnahmen der öffentlichen Hand über die Anforderungen des Absatzes 3 hinaus

1. die erforderlichen Bauleistungen so zu planen und auszuschreiben, dass geeignete und gütegesicherte Recyclingbaustoffe gleichberechtigt mit Baustoffen angeboten werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden, und
2. vorrangig Recyclingbaustoffe, insbesondere als Schüttmaterial, Material für Tragschichten, für den Bau unter Fundamenten oder Verfüllungen, Dämme und Wälle oder als Recyclingbeton zu verwenden.

Allgemeine Situation

Jedes Jahr werden große Mengen an Rohstoffen zu Baustoffen verarbeitet. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in Kiesgruben und Steinbrüchen ist generell mit einem Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt verbunden.

Die Erweiterung bestehender Abbaufelder oder gar deren Neuausweisung stoßen zunehmend auf Widerstände. Dies resultiert aus konkurrierenden Flächennutzungen, Bedenken der Anwohner, Belastungen aus Schwertransporte, ...

Eine hochwertige Kreislaufführung der Massen aus dem Hoch- und Straßenbau kann hier ein deutliches Signal in Richtung Ressourcenschutz geben. Die Recyclingwirtschaft kann dann wesentlich zu einer kostengünstigen und sicheren Verwertung beitragen, wenn ihre Bauprodukte im Gegenzug einen entsprechenden Absatzmarkt finden. Gelingt dies ist damit eine Schonung von Rohstoffvorkommen verbunden.

Bereits im Dezember 2015 gab es eine gemeinsame Erklärung zur Abfallvermeidung im Bausektor. Unterzeichnet wurde diese

- von den Ministerien für
 - Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 - Wirtschaft und Finanzen
 - Verkehr und Infrastruktur
- vom Landkreis-, Städte- und Gemeindetag
- von Architekten- und Ingenieurkammer
- sowie weiteren Verbänden und Gesellschaften.

(zu vgl. Anlage)

Gemäß Abfallbilanz 2019 des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2018 rd. 11,6 Mio. t Bauschutt und Straßenaufbruch (Baustellenabfälle) erzeugt. Davon wurden rd. 10,9 Mio. t in Recyclinganlagen behandelt oder in Verfüllungen sowie im Deponiebau verwertet. Als weiteres branchenspezifisches Abfallaufkommen ist die mit 28,5 Mio. t weit größere, ebenfalls dem Bausektor zuzurechnende Menge an Bodenaushubmassen zu entsorgen.

Werden Baustoffe im Straßenbau oder Leitungsbau eingesetzt werden an sie bestimmte Anforderungen gestellt. Je nach dem Einsatzort und Verwendungszweck sind für Baustoffe in unterschiedlichen Regelwerken dabei exakte Anforderungen vorgegeben. Baustoffe, die im Oberbau eines Straßenkörpers eingesetzt werden müssen nach den „Technischen Lieferbedingungen für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB) in Verbindung mit der ETV-StB-BW Teil 2 hergestellt werden.

Ist ein Einsatz im Straßenunterbau vorgesehen, sollten sich die Anforderungen an das Material nach den „Technischen Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe im Erdbau des Straßenbaus“ (TL BuB-E StB) richten.

Die Kennzeichnung von RC-Baustoffen richtet sich nach der TL Gestein-StB 04.

Werden Bauprodukte gemäß TL SoB-StB ausgeschrieben und z.B. in Verbindung mit bspw. den Standards des Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden Württemberg e.V. (QRB) produziert, sind die geforderten technischen Eigenschaften der Bauprodukte sowie ihre Umweltverträglichkeit gewährleistet.

Neutrale Ausschreibung

Die Bewirtschaftung von sekundären Ressourcen können wirtschaftlich nur gesichert stattfinden, wenn diese Baustoffe auch einen entsprechenden Absatz finden. Dies ist nur möglich, wenn Recyclingbaustoffe bei Ausschreibungen berücksichtigt bzw. zumindest nicht vorab ausgeschlossen werden.

Vor allem im Straßen-, Wege- und Leitungsbau ist die öffentliche Hand nahezu der einzige Bauherr und kann damit unmittelbar die Stoffströme beeinflussen und Vorbild sein. Die Berücksichtigung von RC-Baustoffen bei der Vergabe von Bauleistungen wurde in Baden-Württemberg bereits im Jahre 2004 durch das Umweltministerium per Erlass geregelt. Eine produktneutrale Ausschreibung gemäß VOB ist dabei der zentrale Baustein:

Nach VOB/A werden folgende Vorgaben gemacht:

Ausgabe 2009 § 7 (8) :

„Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder

auf Marken, Patente, Typen eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz "oder gleichwertig" zu versehen."

Ausgabe 2019 § 7 (2):

In technischen Spezifikationen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Unternehmen bereitgestellten Produkte charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, es sei denn,

- 1. dies ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt oder*
- 2. der Auftragsgegenstand kann nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen*

Somit hat auch bei einer Ausschreibung von Materialien, z.B. für den Straßen- oder Leitungsbau, immer eine neutrale Bewertung zwischen Baustoffen aus primären und sekundären Gesteinskörnungen zu erfolgen. Es können somit lediglich die technischen Eigenschaften eines Baustoffs vorgegeben werden, nicht aber die stoffliche Zusammensetzung oder die Herkunft der Rohstoffe. Eine produktneutrale Ausschreibung behandelt also güteüberwachte RC-Baustoffe im zugelassenen Einsatzbereich gleichwertig zu Baustoffen aus mineralischem Primärrohstoff. Bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Angeboten sind nach Abs. 1 Nr. 5 a) VOB/A neben dem Preis auch weitere Kriterien und hier insbesondere auch zum Klima- und Ressourcenschutz heranzuziehen. Unter dem Blickwinkel der Ressourcenschonung sollte bei gleicher technischer Eignung angestrebt werden, dass von den Vergabestellen die vorrangige Verwendung von RC-Baustoffen eingefordert.

Der Einsatz von güteüberwachten RC-Baustoffen ist mit keinerlei Mehraufwand oder Risiken verbunden. Für Bauherren und ausschreibende Stellen ergeben sich Vorteile. Die Verpflichtung, produktneutral nach Produkteigenschaften auszuschreiben und neben dem Preis weitere Kriterien auch aus dem Umwelt- und Ressourcenschutz zur Vergabegrundlage zu machen, muss konsequent umgesetzt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss, dass künftig bei Vergaben für Baumaßnahmen,

RC-Baustoffen, die nach einem Qualitätssicherungssystem mit Güteüberwachung hergestellt sind und das Lieferwerk einer staatl. zugelassenen Gütegemeinschaft angehört (z.B. QRB Ostfildern) **der Vorzug gegeben wird**, sofern diese

- für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind,
- die technischen Lieferbedingungen und
- die vergaberechtlichen Bedingungen erfüllen und

dadurch die Wirtschaftlichkeit gewährleistet bleibt.